

Chronik des April's

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **16 (1840)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

A p p e n z e l l i s c h e s M o n a t s b l a t t.

Nro. 4.

April.

1840.

Mich dünkt, es fehle jetzt bei uns zwar nicht an Freigeistigen,
aber an Volksgesinnten; die Volksselbstständigkeit gäben Manche
wohlfeil.

Dr. Niederer.

Chronik des April's. 564025

Den 26. April versammelte sich die **Landsgemeinde** bei der herrlichsten Frühlingswitterung in Trogen. Sie hatte unter anderm über drei Gegenstände zu entscheiden, welche früher die Theilnahme des Volkes im höchsten Grade in Anspruch genommen hatten, nämlich über den seit acht Jahren zum vierten Mal wiederholten Antrag zur Aufstellung eines Obergerichtes, das dem großen Rathe seine richterlichen Geschäfte abzunehmen habe, über ein von der Revisionscommission bearbeitetes Schulgesetz, und über das von der nämlichen Commission entworfene Gesetz einer verbindlichen Brandversicherungsanstalt; dennoch herrschte im Volke bis zum entscheidenden Tage fortwährend eine Stille und scheinbare Theilnahmlosigkeit, die nur durch die Vermuthung erklärt werden konnte, die Gegner dieser Vorschläge betrachten die Verwerfung derselben als eine so ausgemachte Sache, daß sie es gar nicht der Mühe werth halten, sich in Disputationen darüber einzulassen.

Der Mangel an Theilnahme war indessen nur ein ganz scheinbarer, denn ohne Zweifel war seit einem Viertels-

jahrhunderte, oder noch länger keine Landsgemeinde so zahlreich besucht worden, wie diese. H. Landammann Zellweger eröffnete sie mit einem Vortrage, der beweist, daß er das Volk kennt und jene einseitige Uebertreibung nicht theilt, die heute die Landsgemeinde blind überschätzt und ihre Rechte nicht genug erweitern kann, morgen aber die nämliche Behörde verwünscht und für ihre Abschaffung eifert, weil sie nicht thut, was man will. Wir freuen uns, die energische Rede unsern Lesern mittheilen zu können.

Tit.

„Nach althergebrachter Sitte soll auch die heutige L. Landsgemeinde von dieser Stelle aus mit einer Anrede an Euch eröffnet werden. Ich folge dem Rufe meiner Pflicht, habe aber zum voraus darauf aufmerksam zu machen, daß, obschon die vorliegenden Geschäfte weder an der Zahl, noch an Wichtigkeit denjenigen früherer Landsgemeinden nachstehen, ich dennoch von der h. Landesobrigkeit keinerlei Auftrag erhalten habe, weder empfehlend für, noch abmahnend vor der Annahme derselben etwas Euch vorzutragen. Eingedenk dessen, daß die wohlgemeintesten Ermahnungen, die aufrichtigsten Empfehlungen, ja die dringendsten Bitten in letzten Jahren von Euch sind unberücksichtigt gelassen worden, wird sich der Gr. Rath die Mühe erspart haben wollen, die er sich früher umsonst gegeben hat. — Auch ich gedenke mit Schmerzen des ersten Geschäftes, das ich als regierender Landammann zu vollziehen hatte. Es war der erste Ausspruch eines Mehres, das der Jugendbildung zum Nachtheil, deswegen dem Lande nicht von Nutzen und ebensowenig geeignet war, unsere demokratische Regierungsform bei unsern Mit eidgenossen zu empfehlen. Glaubet indessen nicht, daß ich damit irgend ein verfassungsmäßiges Recht, irgend eine der Landsgemeinde zustehende Gewalt schmälern wolle; glaubet nicht, daß ich damit jenem zweiten Artikel unseres Landbuches, auf den Ihr mit Recht eifersüchtig seid, zu nahe treten wolle; glaubet nicht, daß ich aus der Landsgemeinde einen Spielball der Obrigkeit, vielweniger einzelner Volks- und Wortführer machen möchte. Das sei ferne von mir. Nein, g. l. Landleute, die Landsgemeinde soll auch nach meinem Sinne sein, was sie von alter Väter Zeit her war; sie übe Macht und Gewalt, sie hüte sich nur — alle Gewalt an sich reißen zu wollen, sie hüte sich, sich über das Gesetz stellen zu wollen. Es bleibe die Landsgemeinde

souverän, sie werde keines Menschen Unterthan, aber Unterthan sei und bleibe sie dem heiligen Buche des Gesetzes. — Ueberschreitet die Landsgemeinde diese so eben bezeichneten Schranken, so — mit den gelindesten Worten sei es gesagt — überamtet sie sich selbst, was eben so leicht möglich ist, gleich wie jeder Privatmann durch allzugroßes Selbstvertrauen oder allzugroßes Zutrauen Anderer überamtet werden kann. Wie es aber in keinem Staate und unter keiner Regierungsform gut ist, wenn irgend eine Behörde, heiße sie, wie sie wolle, zu viel Macht ausüben kann und darf, so ist es ganz besonders in einer Demokratie nothwendig, daß auch den der Landsgemeinde zunächststehenden Behörden Befugnisse bis auf einen bestimmten Grad eingeräumt werden, die sie unverkümmert und ungeschmälert auszuüben berechtigt sind. Sonst sinkt die Obrigkeit zur gemeinen dem Volke dienenden Magd herab, sie verliert alle Kraft und Macht nach innen und nach außen, sie verliert die Achtung des Volkes und ehrt am Ende diejenigen nicht mehr, die sie selbst gewählt haben. Alles dieses wären aber die traurigen Folgen mangelnden gegenseitigen Zutrauens. — Lasset daher, g. l. Landleute, jene Zeit nicht ganz aus dem Auge, in der der von Euch selbst gewählten Obrigkeit das ihr gebührende Zutrauen geschenkt wurde, in der die von Euch selbst Gewählten nicht bloß als die Lastträger des Volkes, sondern als dessen Führer, Leiter, Väter betrachtet wurden, denen man wenigstens für ein Jahr, für das sie gewählt waren, das Zutrauen nicht versagte.

Aber auch Euch, Euch Männern des Fortschrittes, die Ihr berufen seid oder Euch berufen fühlet, der politischen Entwicklung des Landes vorzustehen, auch Euch möchte ich zurufen: haltet ein in allzu raschem Laufe, mißbrauchet das Zutrauen des Landmannes nicht. Huldiget zwar und huldigen wir alle dem besonnenen Fortschritte für und für, hüten wir uns aber, den Zweck in aller Eile erhaschen zu wollen, auf daß sich die Gesetze und die Gesetzesentwürfe nicht aufhäufen, wie Fabrikarbeiten.

Bedenket ferner, daß das, was dem Einen und dem Anderen wohl einleuchten mag, was wirklich gut gemeint sein mag, dem Lande dienlich sein könnte, oft und viel der Gesamtheit noch unzugänglich, für dieselbe noch unverdaulich ist; vergesset endlich nicht, daß nicht der Sinn der Einzelnen uns Gesetze giebt, sondern daß in der Gesamtheit des Volkes das Wesen unse-

res Staates liegt und nur von dieser alle Gesetze ausgehen können und dürfen.

Kommen wir denn, g. l. B. uns auf solchem Wege entgegen, werden wir auf solche Weise eines Sinnes, eines Herzens durch Vertragbarkeit, durch Duldsamkeit, durch Toleranz, dann wird Gott, der Lenker der Schicksale aller Völker, den wir noch im stillen Gebete um seinen Segen flehen, unser liebes, theures Vaterland auch ferner schützen und schirmen. Beten wir!“

Das erste Geschäft, die Jahresrechnung, war bald erledigt; für die Aufstellung einer Commission, welche dieselbe zu prüfen habe, erhoben sich dieses Mal fast keine Hände, ohne Zweifel weil fast Jedermann die Zeit für die folgenden Geschäfte sparen wollte.

Ausgezeichnet schwierig war dieses Mal die Wahl eines regierenden Landammanns, da alle die Männer, welche das Volk für diese Stelle vorzüglich im Auge hatte, entschieden abgeneigt waren, dieselbe anzunehmen, und sich daher entfernt hatten. H. Landammann Schläpfer von Herisau, auf den die Stelle wartete, war aus Besorgniß, seine körperlichen Kräfte würden der Bürde nicht länger gewachsen sein, nach St. Gallen gezogen und hatte so seine Erwählung unmöglich gemacht¹⁾. Auch den H. Altlandammann Nes, und die H. Statthalter Tanner und Altstatthalter Meier mußte

¹⁾ H. Landammann Schläpfer, der nun also von der Leitung unserer öffentlichen Angelegenheiten zurückgetreten ist, wurde im Jahre 1789 in Urnäsch geboren, wo sein Vater, H. Johannes Schläpfer von Waldstatt, damals Pfarrer war. Als einer der gebildetsten Geistlichen unsers Landes wurde H. Pfr. Schläpfer in der Folge an die zweite Pfarrstelle in Herisau berufen, wo er frühe starb und zwei junge Söhne zurückließ. Beide kauften, nachdem sie volljährig geworden waren, das Gemeinderecht von Herisau und widmeten sich der Handlung. H. Landammann erweiterte seine Geschäfte bald so sehr, daß sein Handelshaus seit einer Reihe von Jahren zu den wichtigsten des Landes gehört. Seine amtliche Laufbahn begann er im Jahre 1824 als Gemeindehauptmann von Herisau. Im Jahre 1833 ernannte ihn die

man abwesend; H. Tanner hatte vom großen Rathe seine Entlassung verlangt und auf's bestimmteste erklärt, eine höhere Stelle könne und werde er nicht annehmen, und H. Meier hatte sich gegen die nämliche Behörde zu Handen der Landsgemeinde ausgesprochen, er würde, wenn er gewählt werden sollte, das Land nicht mehr betreten, oder sich das Bürgerrecht in einem andern Canton erwerben. Von den Landesbeamteten wurden die H. Ref, Meier und Schieß, Präsident des kleinen Rathes, in Herisau, aus der Mitte des Volks überdies die H. Tanner, Säckelmeister Weiß und Landshauptmann Müller vorgeschlagen. Die H. Weiß und Müller fielen in der ersten, H. Tanner in der zweiten, H. Schieß in der dritten Abmehrung aus der Wahl, und in der vierten ernannte die „weitaus größere Mehrheit“ den abwesenden H. Altlandammann Ref zum regierenden Landammann, und es steht also an der ersten Stelle des Landes ein Mann, der schon in den acht Jahren von 1826 — 1834 die Landammannsstelle auf eine ausgezeichnete Weise bekleidet hatte. Es darf bei der Würdigung dieser Landsgemeinde der ganze Hergang der Landammannswahl nicht übersehen

Landsgemeinde zum Säckelmeister und ein Jahr später zum Landammann; welche Stelle er also sechs Jahre bekleidete. Als hervorragenden Charakter seiner Amtsführung bezeichnen wir die Milde in seinen Formen und Grundsätzen, der es aber nie an Kraft gebrach, wo diese nöthig war. Das Gepräge dieser Milde trägt z. B. der von ihm veranlaßte und in seinen Folgen bereits so wohlthätig gewordene Beschluß, ärmere Gemeinden beim Bau neuer Schulhäuser zu unterstützen, und der ebenfalls von ihm ausgegangene Antrag, bei der Regierung von St. Gallen die Aufnahme unserer Verbrecher in die dortige Strafanstalt nachzusuchen und so einerseits unsere Strafrechtspflege wirksamer, andererseits aber die Todesstrafe entbehrlich zu machen. Als eines der einflussreichsten Mitglieder unserer Revisionscommission hat H. Landammann Schläpfer auch wesentlich zur Verbesserung unserer Verfassung und Gesetze mitgewirkt.

werden, denn es ergiebt sich aus demselben der bestimmte Beweis, daß das Volk durchaus einen gebildeten Mann an der Spitze haben und nicht die Bahn des Rückschrittes einschlagen will, indem H. Mes als einer der entschiedensten und kräftigsten Beförderer des besonnenen Fortschreitens allgemein bekannt ist.

Der Landweibel Fäßler hatte gegen alle bisherige Uebung schon nach dem ersten Jahre seines Dienstes mit vier Mitbewerbern, mit einem Niederer und dem Altschullehrer Luz von Wolfthalen, mit dem Contingentshauptmann Popacher in Gais und dem Althauptmann Kellenberger von Walzenhausen, zu kämpfen; schon nach der dritten Abmehrung aber, bei welcher noch H. Kellenberger neben ihm in die Wahl kam, sah sich der bisherige Landweibel von einer überwiegenden Mehrheit bestätigt²⁾. Den wackern Landschreiber Hohl bestätigte ein beinahe einhelliges Mehr.

2) Wir erwähnen hier als Parallele, was ein in A. Rh. wenig gelesenes öffentliches Blatt von der Landweibelwahl in Appenzell erzählt. „Ekelhaft war die Wahlverhandlung rücksichtlich der Besetzung der Landweibel- und Landschreiberstellen. Sie können nur sechs, höchstens sieben Jahre („Schenkjahr“) bekleidet werden und sind die zwei einzigen „Ämter, welche ein erträgliches Einkommen gewähren. Mit „heute war das sechste Jahr vorüber. Für die Landweibelstelle hatten sich acht Kandidaten gemeldet und prüfen lassen. Einer von ihnen kann weder lesen noch schreiben; dessen ungeachtet, bemerkte Hr. Weißhaupt, habe „man ihn nicht bewegen können, seine Meldung zurückzuziehen. Einer nach dem andern besteigt den Stuhl. 1) Landweibel Knechtli bittet um ein „Schenkjahr“, und „endet seine Rede wörtlich so: „Ich empfehle mich in Schutz „Gottes, und in eure Hände!“ 2) Rechsteiner, des „Badmariannelis Sohn, schildert sein Leben in der Fremde, „seine Armuth, richtet seine Bitte an die „barmherzigen „Landesväter“ und — weint. 3) Eugster, Schreiner, „des alt Mesmers Bub: seine Eltern verloren 1809 beim „Brande von Appenzell Haus und Habe, er war 10 Jahre

Nun war es um die Entscheidung der großen Frage des Tages zu thun, ob nämlich ein vierjähriger Versuch mit der Aufstellung eines Obergerichtes gemacht werden solle. Defessentliche Blätter und die Kundmachung der Revisionscommission hatten Alles aufgeboten, das Volk für diesen Versuch zu gewinnen. Von der Obrigkeit wußte man, daß sie die Erleichterung ihrer Geschäfte, die aus dieser etwelchen Trennung der Gewalten hervorgehen würde, schon vor zwei Jahren nachdrücklich gewünscht hatte und noch wünsche; daß eben die Weigerung der Landsgemeinde, ein Obergericht aufzustellen, schuld an der Abneigung der bedeutendsten Männer

„In Schwaben, 20 in Außerrhoden; er beginnt und endet mit dem Knittelvers: „„Helfet mir aus der Noth, und schenket mir ein tägliches Landbrod!““ 4) Näff, des Weibels Karli von Schwendi, erinnert an seinen alten Vater, an seine Armuth, bittet um Barmherzigkeit, und schlägt einige Male jämmerlich die Hände zusammen. 5) Koller, des Bruggerlis Badiß. Er kann nicht lesen, nicht schreiben; er sei blutarm, habe sieben Kinder, wovon das jüngste 9 Wochen und das älteste 11 Jahre zähle, er weint helle Thränen, schlägt die Hände zusammen, kniet auf'm Stuhl nieder, und bittet „um das Blut Jesu Christi willen die liebä Landlüt,“ ihm die Stimme zu geben. 6) Döring, des Böhnis Jörges. Arme Eltern, selbst arm, Vater „ganz struppiert.“ 7) Meinrad Koller, des Marödlis vom Dorf, macht die Sache kurz und gut. 8) Näff von Haslen, des Weierbubes: „Vergesst mich nüd, ich bin der Letzt, daß in's Mehr chunt.“ Nach der ersten Abstimmung kommen zum Stechen: Knechtli, des Bruggerlis Badiß, des Marödlis und des Weierbubes. In der zweiten bleiben noch Knechtli und des Bruggerlis Badiß. Weißhaupt verlangt nach zwei Stichmehren zwei Hauptleute zu Stimmenzählern, und nach wiederholten Abstimmungen zwei fernere. Nach der sechsten Abstimmung wird des Bruggerlis Badiß, der nicht schreiben und nicht lesen kann zum Landweibel ausgerufen. Sofort zeigt er sich im Landesmantel auf dem Stuhle und dankt „us önnigstem Herzen.““

gegen die ersten obrigkeitlichen Stellen sei, und daß dieselben durch diese Abneigung sich veranlaßt sehen, das Land zu verlassen. Vor der Entscheidung nahm H. Landammann Zellweger, der die Leitung der Geschäfte dem Auftrage des großen Rathes gemäß fortsetzte, noch das Wort. Er sprach Folgendes:

Tit.!

„Ich bin zwar weit entfernt, irgend etwas zur Empfehlung der Trennung der Gewalten ferner sagen zu wollen, es wäre alles Wiederholung des vielfach Gesagten und Geschriebenen. Nur auf einen Punkt möchte ich noch aufmerksam machen. Schon voriges Jahr deutete ich bei der Entlassung eines uns Allen schätzbaren Beamten darauf hin, daß sich diese Selbstentlassungen durch Wegziehen aus dem Lande so lange wiederholen werden, bis die Lasten im Lande billiger vertheilt sein werden. Meine Aeußerung gieng in Erfüllung. Ihr habt gesehen, daß wir einen unserer brauchbarsten Männer auch dieses Jahr wieder verloren haben, und zwar aus dem einzigen Grunde, weil er glaubte, seine körperlichen Kräfte seien nicht mehr im Verhältnisse zu den Lasten, die wieder auf seine Schultern hätten gewälzt werden sollen. Und wahrlich, wer auch nur einen flüchtigen Blick in die Geschäfte der ersten Beamten zu thun vermag, muß einsehen, daß es beinahe zur Unmöglichkeit wird, allen Anforderungen des Amtes, in administrativer, in vollziehender und zugleich in richterlicher Beziehung, ein Genüge zu leisten. Es stehen, so werden mir Viele in Gedanken erwiedern, doch die meisten Beamten noch bedeutenden Privat- und Berufsgeschäften vor, was allerdings richtig ist. Aber wer will unter unsern Verhältnissen einem Familienvater zumuthen, er solle sein Brod fahren lassen, um dem Lande umsonst zu dienen? Ich kenne die Pflichten des Bürgers gegen sein Vaterland sicherlich auch, ich glaube, hievon schon Beweise gegeben zu haben, aber den halte ich für keinen guten Bürger, der, wenn er auch dem Staate lebt, an die Zukunft von Weib und Kindern nicht denkt. Will man aber allen Pflichten, denen gegen das Land und gegen die Seinigen, ein Genüge leisten, so muß ein Jeder in kurzer Zeit der Last erliegen, ja dann schon, wenn er gerade durch erlangte Geschäftskenntnisse am meisten zu nützen im Stande wäre. Um diesem Uebelstande abzuhelpen, g. l. E., so machet doch endlich einmal den Versuch mit Aufstellung eines

Obergerichtes. Es wird dasselbe heilig und gewiß seinem Richteramte eben so gewissenhaft und treu vorstehen, wie bis jetzt der Gr. Rath es that, und er that es in Treuen. Es ist ja zudem nur ein Versuch, den man auf verfassungsmäßige Art wieder abändern kann, wenn man will.“

Alles umsonst. Schon bei der ersten Abmehrung schien die Mehrheit manchen Zuschauern unzweideutig. Der Landammann berief indessen, in Uebereinstimmung mit der Wichtigkeit der Sache, die H. Statthalter Jakob und Säckelmeister Weiß auf den Stuhl, die nach der vierten Abstimmung einstimmig entschieden, der Vorschlag sei von der Landsgemeinde verworfen³⁾. Der hartnäckigen Mehrheit muß das Zeugniß gegeben werden, daß sie ihren Sieg durch keinen die Gegner verhöhnenden Laut bei der Entscheidung des Landammanns entweihete. Bedauerlich aber war die Erscheinung, daß nach diesem Geschehnisse ein großer Theil der Landsgemeinde sich alsobald entfernte; man erzählt von solchen, die im Unmuth ihre Degen zerbrochen, oder verworfen haben.

In den folgenden Wahlen wurde H. Landammann Zellweger mit ausgezeichnete Einmüthigkeit zum stillstehenden Landammann ernannt (er hatte den H. Statthalter Jakob, eine Stimme aus dem Volke den H. Landshauptmann Heim in die Wahl gebracht), und auch das Entlassungsgesuch des H. Statthalter Tanner „beinahe einmüthig“ abgelehnt, die gemeinsame Wahl erst aller Landesbeamteten vor der Sit-

³⁾ Man erschöpft sich in Erklärungen, was diese Verwerfung veranlaßt habe. Unstreitig hat der Unmuth über die zu baldige Wiederholung des Vorschlages mitgewirkt; auch soll in St. Gallen das Warnen der Appenzeller vor dieser angeblich weitaussehenden Veränderung der alten demokratischen Formen nicht gespart worden sein. Das Wahreste sagte ein Appenzeller, der auf dem Landsgemeindeplatze in der Mitte eifriger Freunde des Obergerichtes allein gegen dasselbe stimmte. Warum, fragten ihn diese, erhebt Ihr denn immer Euere Hand gegen das Obergericht? — Möchtet Ihr es wissen, fragte er hinwieder. — Allerdings. — Weil es heißt, wem wohlgefällt.

ter, dann derjenigen hinter der Sitter von der großen Mehrheit beschlossen und sofort die Bestätigung Aller an ihren Stellen ausgesprochen.

Wie mit Bestimmtheit, besonders nach der Verwerfung des Obergerichtes, zu erwarten war, wurde das Schulgesetz sogleich bei der ersten Abmehrung, nachdem nämlich die üblichen Vorfragen über artikelweise Behandlung und Vorlesung entschieden waren, verworfen. Es half also nichts, die frühere, bereits ins Leben getretene Schulordnung einer politischen Grille oder auch andern Gefühlen zulieb zu verstümmeln; der Beweis, daß die Landsgemeinde ein Schulgesetz annehmen werde, bleibt noch zu leisten, und das appenzellische Volk ist wegen der Früchte, welche ihm die unablässige Aufreizung gegen die obrigkeitliche Schulordnung gebracht hat, einstweilen noch gar nicht zu beglückwünschen.

Etwas zäher war die Abstimmung über den Entwurf eines Affecuranzgesetzes, der die weniger vermöglichen Classen aus allen Kräften berücksichtigt hatte. Die Herren Statthalter Jakob und Säckelmeister Schläpfer wurden auf den Stuhl berufen, um über die Mehrheit zu entscheiden, die endlich, nach der dritten Abmehrung, ebenfalls die Verwerfung beschloß. — Daß das vorgeschlagene Vermittleramt werde angenommen werden, hatte wohl Niemand mehr erwartet, und wirklich wurde es sofort verworfen.

Nach allen diesen Verwerfungen war es ein ungemein interessantes und erquickliches Geschäft, eine neue Revisionscommission zu bestellen. Der halb leere Platz, die laute Conversation der Zurückgebliebenen über alle möglichen Allotrien und die nur sehr langsam anrückenden Vorschläge zeugten sattsam davon, welchen Werth die Landsgemeinde auf dieses Geschäft legte. Der bisherige Modus, daß die Landsgemeinde selber fünf Mitglieder wählte und die Wahl der übrigen zwanzig den Kirchhören übertrug, wurde wieder genehmigt; dann kamen die H. Landammann Nef, Altlandammann Nagel, Landshauptmann Heim, Landsführer Rehsteiner, Prä-

sident Schieß, Vicepräsident Schläpfer, Altpräsident Hohl, Arzt Wirth in Trogen, Leuch und Kellenberger, Hauptleute in Walzenhausen, und Althauptmann Dertli in Teuffen in die Wahl. Nach der vierten Abmehrung wurde H. Altlandammann Nagel als erstes Mitglied und Präsident, nach der siebenten H. Altpräsident Hohl als zweites, nach der zehnten H. Landammann Nef als drittes, nach der dreizehnten H. Landsführer Rechsteiner als viertes und nach der sechszehnten H. Vicepräsident Schläpfer in Waldstatt als fünftes Mitglied ausgesprochen. Daß eine außerordentliche Versammlung der Landsgemeinde im Herbst, um über neue Vorschläge der Revisionscommission zu entscheiden, abgelehnt wurde, versteht sich von selbst.

Das Gesuch des H. Matthäus Beck von Reichenau, im Großherzogthum Baden, Arzt in Wald, den H. Hauptmann Niederer von da der Landsgemeinde vorstellte, um die Aufnahme in das Landrecht wurde von der „weitaus größern Mehrheit“ genehmiget; H. Beck, der für diese Aufnahme 600 Gulden zu bezahlen hat, hatte früher der katholischen Confession angehört, war dann aber im Jahre 1839 zur reformirten übergetreten, und erhielt hernach, auf den Fall der Aufnahme in das Cantonsbürgerrecht, das Gemeindebürgerrecht in Wald.

Die Eidesleistung führte dieses Mal den besondern Umstand mit sich, daß der abwesende regierende Landammann nicht schwören konnte. Seine Eidesformel wurde gleichwohl vorgelesen, worauf dann Hr. Landammann Zellweger erklärte, der zweifache Landrath werde dafür sorgen, daß H. Landammann Nef entweder dieser Behörde, oder dem großen Rathe den Eid leiste. Acht Tage später geschah das erste, und H. Nef brachte dem Vaterlande gelassen das Opfer, eine Stelle zu übernehmen, für deren Geschäfte in und außer dem Canton er so ausgezeichnete Eigenschaften besitzt.

Teuffen. H. Präsident Johannes Roth hat nun das neue Schulhaus im Dorf der Gemeinde übergeben. An dieses mit

großen Kosten, in reinen architektonischen Verhältnissen, sehr geräumig und solid aufgeführte Gebäude bezahlte ihm die Gemeinde laut Uebereinkunft vom 22. Hornung 1837 7000 fl. Nach dem ersten Bauplane, auf welchen diese Uebereinkunft abgeschlossen war, hätte das Schulhaus 50' Breite und 38' Tiefe bekommen und von Fachwerk aufgeführt werden sollen. Ohne eine höhere Beitragssumme zu verlangen, erweiterte H. Roth den Plan auf 70' Breite und 36' Tiefe und ließ die vier Hauptseiten, anstatt von Fachwerk, massiv von Steinen aufführen. In Anerkennung der großen Opfer, die H. Roth seit 1837 an den Bau des Gemeindehauses, des Schulhauses im Dorf, und an die Straßencorrectionen gebracht hat, sandte ihm die Vorsteherchaft folgendes Schreiben zu:

Hochgeehrter Herr! Bei Uebernahme des Schulhauses im Dorf benutzen die Vorgesetzten die Gelegenheit, ihren wärmsten Dank auszudrücken für die außerordentlichen Opfer, die Sie an die Gemeinde verwendet haben. Die Vorgesetzten wissen zwar wohl, daß nicht dies das Ziel ist, wofür ein edler Sinn Gaben auf den Altar der Gemeinnützigkeit legt. Nicht um einen flüchtigen Dank zu ernten, werden solche Summen und solche Mühen angewendet, wie sie die Straßen- und Gemeindebauten erheischten; aber wenn man auch von höhern Beweggründen geleitet wird, kann es dennoch dem Mitbürger nicht gleichgültig sein, wie sein Werk die Nächsten, diejenigen, für die es zunächst bestimmt ist, beurtheilen. Wir glauben, uns im Namen der Gemeinde dahin aussprechen zu dürfen, daß die große Mehrheit der Einwohner das schöne Werk der Großmuth und eigener Anstrengung, das nun so herrlich vor unsern Augen dasteht, nach seinem wahren Werthe schätze und würdige. Mögen wir und unsere Nachkommen stets das Glück haben, Bürger zu besitzen, die, wenn zur Ehre und zum Nutzen der Gemeinde etwas gethan werden kann, solchem ruhmwürdigen Beispiele folgen.

Leufen, den 3. April 1840.

(Folgen die Unterschriften.)

Litteratur.

Kommissionalgutachten betreffend den Unterhalt